



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 16

26. April

Jahrgang 2024

INHALT

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Letten“ der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 77

Änderung des Bebauungsplanes „Klostersteigäcker“ der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 77

Änderung des Bebauungsplanes „An der Schul- und Bergstraße“ der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 78

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024 der Stadt Kulmbach..... Seite 78

Änderung zum Bebauungsplan Nr. 305 der Stadt Kulmbach..... Seite 80

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Letten“
im Ortsteil Hegnabrunn
der Gemeinde Neuenmarkt**

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.04.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Letten“ im Ortsteil Hegnabrunn auf den Grundstücken, Flur-Nrn. 89/2, 92, 94/2, 762, 102, 765/3, 768/1, 765/2, 765, 169, 769/1, 766/1, 770, alle Gemarkung Hegnabrunn, und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird ein Baurecht auf den o.g. genannten Grundstücken geschaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wird zur o.g. Änderung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planunterlagen in der Fassung vom 08.04.2024 liegen im

**Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt,
Hauptstraße 18, Erdgeschoss Zimmer 2,
vom 26. April 2024 bis 31. Mai 2024**

während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 - 17.00 Uhr)

oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.neuenmarkt.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenmarkt, 15. April 2024
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan Baugebiet „Klostersteigäcker“
Änderung des bestehenden Bebauungsplanes auf dem Grundstück,
Flur-Nr. 432/19, Gemarkung Neuenmarkt**

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.04.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Klostersteigäcker“ gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ein Baurecht auf dem genannten Grundstück für einen Anbau von Wohnraum und die Errichtung von einem Nebengebäude geschaffen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wird zur o.g. Änderung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planunterlagen in der Fassung vom 08.04.2024 liegen im

**Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt,
Hauptstraße 18, Erdgeschoss Zimmer 2,
vom 26. April 2024 bis 31. Mai 2024**

während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 - 17.00 Uhr)

oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.neuenmarkt.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenmarkt, 15. April 2024
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses mit der qualifizierten Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Baugebiet „An der Schul- und Bergstraße“

Die Gemeinde Neuenmarkt hat mit Beschluss vom 08.04.2024 in öffentlicher Sitzung die qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet „An der Schul- und Bergstraße“ in der Fassung vom 08.04.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den Festsetzungen in der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und Mittwoch 13.30 – 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) einsehen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage www.neuenmarkt.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuenmarkt, 15. April 2024
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die **STADT KULMBACH**

wird in der Zeit von Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Dienstag bis Mittwoch | von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft ge-

macht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Kulmbach
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1 schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 08. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kulmbach, 22. April 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Ausgaben.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



Sondervorstellung auf der Naturbühne Trebgast

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist im Landkreis Kulmbach auf große Resonanz gestoßen. Seit ihrer Einführung im Mai 2013 wurde das kleine „Dankeschön im Scheckkartenformat“ bereits an über 3.600 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgegeben.

Auf der Naturbühne Trebgast findet auf Einladung des Landkreises Kulmbach in diesem Jahr erneut der beliebte „Tag des Ehrenamtes“ mit einer Sondervorstellung exklusiv für Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber statt und zwar am

**Donnerstag, 11. Juli 2024 um 20.00 Uhr mit
„Die verkaufte Braut“.**

Wer gemeinsam mit maximal einer Begleitperson dabei sein möchte, **reserviert** die gewünschte Anzahl an Karten einfach **online**. Der Link ist ab Montag, 6. Mai 2024, 18.00 Uhr unter **www.engagiert-in-kulmbach.de** freigeschaltet und erlischt automatisch, sobald alle Karten reserviert sind. Die Sitzplatzzuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Online-Anmeldungen.

Bei erfolgreicher Online-Reservierung liegt/liegen die persönliche/n Eintrittskarte/n am Veranstaltungsabend im Pavillon am Vorplatz des Bühneneingangs zur Mitnahme bereit.

**Diese Aktion wird aus Mitteln des
Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales gefördert.**



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Zweite Änderung zum Bebauungsplan Nr. 305 „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB und

Bekanntgabe der 6. Berichtigung „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 die zweite Änderung zum Bebauungsplan Nr. 305 „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, Baurecht für eine Nutzung der Fläche mit 2 Wohngebäuden und insgesamt maximal 4 Wohneinheiten mit dem Ziel der Nachverdichtung zu schaffen.

Weiter wurde die 6. Berichtigung „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Berichtigung ist die Änderung der im Geltungsbereich dargestellten gewerblichen und gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen nach § 1 Nr. 1 BauNVO.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 305 „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf Folgendes wird hingewiesen.

- 1. Die Behörden auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach

den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bauleitplan liegt ab sofort öffentlich aus. Jedermann kann die Bauleitpläne mit der Begründung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (derzeit Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. unter „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geportal.bayern.de/bayernatlas) ist ebenfalls möglich.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 19. April 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

